**HANSESTADT LÜNEBURG**
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Vorlage-Nr.
**VO/10945/23**

01 - Büro der Oberbürgermeisterin

Datum:
18.10.2023

# Anfrage

Beschließendes Gremium:

**Anfrage "Erbringung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" (Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.10.2023, eingegangen 17.10.2023, 18:46 Uhr)**

**Beratungsfolge:**

| Öffentl. Status | Sitzungs-datum | Gremium |
|---|---|---|
| Ö | 08.11.2023 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

**Sachverhalt:**
sh. Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.10.2023 „Erbringung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleitstungsgesetz“

**Beschlussvorschlag:**
sh. Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.10.2023 „Erbringung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleitstungsgesetz“

**Anlagen:**
Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.10.2023

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Stadtratsfraktion Lüneburg

CDU-Stadtratsfraktion Lüneburg – Stadtkoppel 16 – 21337 Lüneburg

Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg
- Rathaus -
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 18.10.2023

**Anfrage zur Erbringung von Sachleistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die CDU-Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg setzt sich für den Schutz politisch Verfolgter nachdrücklich ein. In Anbetracht signifikanter Migrationsbewegungen nach Deutschland mit Bezug auf das Asylrecht und einer damit einhergehenden Betroffenheit der Hansestadt Lüneburg, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes nach dem Aufnahmegesetz des Landes Niedersachsen zuständig ist, bittet Sie die CDU-Fraktion um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Personen halten sich in der Hansestadt Lüneburg auf, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben? Bitte schlüsseln Sie die Angabe nach dem Status der Personen gemäß § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes und nach deren Unterbringungsform auf.

2. Inwieweit genügt die Hansestadt Lüneburg derzeit Leistungsansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die Erbringung von Sachleistungen respektive hilfsweise durch Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen (zum Beispiel durch die „SocialCard“ der S-Public Services) anstatt durch Geldleistungen? Bitte nennen Sie die konkreten Leistungen samt monetärer Wertigkeit.

3. In welchen Anwendungsfällen des Asylbewerberleistungsgesetzes sieht die Hansestadt Lüneburg die Möglichkeit zur Einführung respektive Ausweitung der Leistungserbringung mittels Sachleistungen bzw. hilfsweise durch Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen (zum Beispiel durch die „SocialCard“ der S-Public Services)? Bitte begründen Sie insbesondere Fälle, in denen eine etwaige Einführung oder Ausweitung aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erschwert werden könnte.

Für die Beantwortung der vorstehenden Fragen bedanke ich mich im Namen der CDU-Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Pinnekamp

**Dezernat V**
**Bildung, Jugend, Soziales und Kultur** Lüneburg, 07.11.2023
Florian Forster ☎ 3150

**Stellungnahme zur Anfrage „Erbringung von Sachleistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes“ der CDU-Fraktion vom 18.10.2023 (VO/10945/23)**

Die CDU- Fraktion hat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen halten sich in der Hansestadt Lüneburg auf, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben? Bitte schlüsseln Sie die Angabe nach dem Status der Personen gemäß § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes und nach deren Unterbringungsform auf.

2. Inwieweit genügt die Hansestadt Lüneburg derzeit Leistungsansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die Erbringung von Sachleistungen respektive hilfsweise durch Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen (zum Beispiel durch die „SocialCard“ der S-Public Services) anstatt durch Geldleistungen? Bitte nennen Sie die konkreten Leistungen samt monetärer Wertigkeit.

3. In welchen Anwendungsfällen des Asylbewerberleistungsgesetzes sieht die Hansestadt Lüneburg die Möglichkeit zur Einführung respektive Ausweitung der Leistungserbringung mittels Sachleistungen bzw. hilfsweise durch Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen (zum Beispiel durch die „SocialCard“ der S-Public Services)? Bitte begründen Sie insbesondere Fälle, in denen eine etwaige Einführung oder Ausweitung aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erschwert werden könnte.

**Stellungnahme:**

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 31.10.2023 erhielten 377 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die Hansestadt Lüneburg.
Von diesen Personen besitzen derzeit 289 Personen eine Aufenthaltsgestattung und 87 Personen eine Duldung. Für eine Person ist kein Status hinterlegt.
Aktuell sind 278 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften, 9 Personen in Notunterkünften und 90 Personen privat (eigener Wohnraum) untergebracht.
Von den 377 Personen beziehen 95 Personen Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die sogenannte Analogleistungen (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII) für Personen, die sich seit mindestens 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die sogenannten notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarfe, erhalten Personen, die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (noch) nicht erfüllen (Diese Leistungen sind gering als die Analogleistungen). Aktuell sind es 282 Personen die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten.

Zu Frage 2:

In den Gemeinschafts- und Notunterkünften im Gebiet der Hansestadt Lüneburg erhalten die Bewohnenden eine Sachleistung in Form von Wohnen. In den Notunterkünften wird darüber hinaus ein Catering mit drei Mahlzeiten täglich zur Verfügung gestellt. Da in den Regelleistungen auch ein Anteil für Verpflegung vorhanden ist, wird dieser Anteil für die Bereitstellung der Sachleistung „Catering“ von der Regelleistung abgezogen und steht als monetäre monatliche Leistung nicht zur Verfügung. Die Höhe ist abhängig von der Regelbedarfsstufe und beträgt 90,52 € (Regelbedarfsstufe 6) bis 150,93 € (Regelbedarfsstufe 1).

Zu Frage 3:

Die Leistungen nach § 3 des AsylbLG setzen sich aus einem notwendigen persönlichen Bedarf und einem notwendigen Bedarf zusammen. Der notwendige persönliche Bedarf ist ein sogenanntes Taschengeld und kann damit nicht in Form von Sachleistungen gewährt werden. Im Rahmen des notwendigen Bedarfs wäre es denkbar, dass beispielsweise für den Kauf von Kleidung Gutscheine ausgestellt werden. Dies würde voraussetzen, dass Kooperationen vor Ort mit den entsprechenden Kaufhäusern geschlossen werden. Bei einer monatlichen Gewährung wäre der Verwaltungsaufwand in der Umsetzung nicht unbeachtlich. Die Gutscheine müssten regelmäßig erstellt werden und zudem wäre es für die Leistungsempfänger:innen ein geringer Betrag monatlich, der den Kauf von Kleidung erschwert, sodass eine Ansammlung mehrerer Gutscheine nötig wäre. Insbesondere beim Wechsel der Jahreszeit kann der Bedarf akut sein und ein Ansammeln von Gutscheinen nicht praktikabel für die Beseitigung des akuten Bedarfs.

Gez.

Forster